

99006059261002, 99006059261002

# Verwendung von Arbeitsmitteln

## Anzeige Schadensfall

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109423343/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006059261002, 99006059261002
Leistungsbezeichnung I	Verwendung von Arbeitsmitteln Anzeige Schadensfall
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Gasfüllanlage, Druckbehälteranlage, Lageranlage, Anlage explosionsgefährdete Bereiche, maschinentechnisches Arbeitsmittel, Kran, Füllanlage, Rohrleitungsanlage, Veranstaltungstechnik, Druckanlage, Aufzugsanlage, Dampfkesselanlage, Unfall, Anzeige, Flugfeldbetankungsanlage, Flüssiggasanlage, Füllstelle, Tankstelle, überwachungsbedürftige Anlage
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.03.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz (MASTD) Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz (MASTD) Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz 29.03.2023 23.11.2020
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html">https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html">https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html">https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html">https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html">https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html">https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html">https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html">https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html</a>
Teaser	<p>Schadenereignisse mit bestimmten Arbeitsmitteln oder Überwachungsbedürftigen Anlagen, bei denen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, müssen Sie unverzüglich anzeigen.</p> <p>Schadenereignisse mit bestimmten Arbeitsmitteln oder Überwachungsbedürftigen Anlagen, bei denen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, müssen Sie unverzüglich anzeigen.</p>

## Modul

## Sachverhalt

Wenn in Ihrem Betrieb Schäden durch das Versagen von Bauteilen oder sicherheitstechnische Einrichtungen entstanden sind, müssen Sie dies der zuständigen Behörde anzeigen.

## Volltext

Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin müssen Sie jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, der Arbeitsschutzbehörde anzeigen.

Die Arbeitsschutzbehörde kann eine sicherheitstechnische Beurteilung einer zugelassenen Überwachungsstelle verlangen.

Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin müssen Sie jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, der Arbeitsschutzbehörde anzeigen.

Die Arbeitsschutzbehörde kann eine sicherheitstechnische Beurteilung einer zugelassenen Überwachungsstelle verlangen.

Der zuständigen Behörde sind Schadensfälle, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben unverzüglich anzuzeigen.

## Erforderliche Unterlagen

Formlose Anzeige mit den folgenden Angaben:

- Adresse des Unternehmens
- Adresse der Betriebsstätte beziehungsweise der Bau/Montagestelle am Ereignisort
- Datum des Ereignisses
- Art des Ereignisses (zum Beispiel Explosion, Medienaustritt, Absturz)
- Anzahl der verletzten Personen, Anzahl der getöteten Personen
- Beteiligtes Arbeitsmittel
- einbezogene zugelassene Überwachungsstelle (bei überwachungsbedürftigen Anlagen nach Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung)
- einbezogene Stelle zur Ursachenermittlung (bei Arbeitsmitteln nach Anhang 3 Betriebssicherheitsverordnung)
- Kurzbeschreibung des Ereignisses und der

## Modul

## Sachverhalt

---

aufgetretenen Schäden (auch Fotos und Videos)

- bereits vom Arbeitgeber veranlasste Maßnahmen

Folgende Angaben kann die Arbeitsschutzbehörde von Ihnen außerdem einfordern:

- Gefährdungsbeurteilung
- Nachweis, dass die Gefährdungsbeurteilung durch fachkundige Person erstellt wurde
- Angaben zu verantwortlichen Personen
- Angaben zu getroffenen Schutzmaßnahmen
- Betriebsanweisung

Formlose Anzeige mit den folgenden Angaben:

- Adresse des Unternehmens
- Adresse der Betriebsstätte beziehungsweise der Bau/Montagestelle am Ereignisort
- Datum des Ereignisses
- Art des Ereignisses (zum Beispiel Explosion, Medienaustritt, Absturz)
- Anzahl der verletzten Personen, Anzahl der getöteten Personen
- Beteiligtes Arbeitsmittel
- einbezogene zugelassene Überwachungsstelle (bei überwachungsbedürftigen Anlagen nach Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung)
- einbezogene Stelle zur Ursachenermittlung (bei Arbeitsmitteln nach Anhang 3 Betriebssicherheitsverordnung)
- Kurzbeschreibung des Ereignisses und der aufgetretenen Schäden (auch Fotos und Videos)
- bereits vom Arbeitgeber veranlasste Maßnahmen

Folgende Angaben kann die Arbeitsschutzbehörde von Ihnen außerdem einfordern:

- Gefährdungsbeurteilung
- Nachweis, dass die Gefährdungsbeurteilung durch

Modul	Sachverhalt
	<p>fachkundige Person erstellt wurde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben zu verantwortlichen Personen</li> <li>• Angaben zu getroffenen Schutzmaßnahmen</li> <li>• Betriebsanweisung</li> </ul> <p>Die Anzeige muss nachfolgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schilderungen zum Unfallhergang,</li> <li>• zum Versagen der Bauteile/sicherheitstechnischen Einrichtungen</li> </ul>
<p><b>Voraussetzungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sind Arbeitgeber oder Arbeitgeberin</li> <li>• Es sind nachfolgende Arbeitsmittel beteiligt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufzugsanlagen</li> <li>• Druckanlagen</li> <li>• Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen</li> <li>• Kräne</li> <li>• Flüssiggasanlagen</li> </ul> </li> <li>• maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik <ul style="list-style-type: none"> <li>• es muss sich um einen Schadensfall handeln, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben</li> </ul> </li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sind Arbeitgeber oder Arbeitgeberin</li> <li>• Es sind nachfolgende Arbeitsmittel beteiligt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufzugsanlagen</li> <li>• Druckanlagen</li> <li>• Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen</li> <li>• Kräne</li> <li>• Flüssiggasanlagen</li> </ul> </li> <li>• maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik <ul style="list-style-type: none"> <li>• es muss sich um einen Schadensfall handeln, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Kosten</b></p>	<p>Es fallen keine Gebühren oder Auslagen an.</p>
<p><b>Verfahrensablauf</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reichen Sie die Anzeige des Ereignisses unverzüglich mir allen erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde ein.</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die zuständige Behörde teilt Ihnen mit ob weitere Unterlagen (beispielsweise eine Beurteilung durch eine zugelassene Überprüfungsstelle) benötigt werden.</li>   <li>• Reichen Sie die Anzeige des Ereignisses unverzüglich mir allen erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde ein.               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die zuständige Behörde teilt Ihnen mit ob weitere Unterlagen (beispielsweise eine Beurteilung durch eine zugelassene Überprüfungsstelle) benötigt werden.</li> </ul> </li> </ul> <p style="text-align: center;">Die Anzeige kann online erfolgen.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Sie müssen den Schadensfall unverzüglich anzeigen.          Sie müssen den Schadensfall unverzüglich anzeigen.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Kein Rechtsbehelf</p> <p>Kein Rechtsbehelf</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeige bei der Verwendung von Arbeitsmitteln nach Betriebssicherheitsverordnung Entgegennahme bei einem Schadensfall           <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schäden, bei denen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, müssen der Arbeitsschutzbehörde angezeigt werden               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Voraussetzung: Es sind nachfolgende Arbeitsmittel beteiligt                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufzugsanlagen</li> <li>• Druckanlagen</li> <li>• Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen</li> <li>• Kräne</li> <li>• Flüssiggasanlagen</li> <li>• maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• Anzeige muss unverzüglich erfolgen</li> </ul> </li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- Zuständig: Arbeitsschutzbehörde beziehungsweise Gewerbeaufsichtsbehörde
  
- Anzeige bei der Verwendung von Arbeitsmitteln nach Betriebssicherheitsverordnung Entgegennahme bei einem Schadensfall
  - Schäden, bei denen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, müssen der Arbeitsschutzbehörde angezeigt werden
  - Voraussetzung: Es sind nachfolgende Arbeitsmittel beteiligt
    - Aufzugsanlagen
    - Druckanlagen
    - Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
    - Kräne
    - Flüssiggasanlagen
    - maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik
  - Anzeige muss unverzüglich erfolgen
  - Zuständig: Arbeitsschutzbehörde beziehungsweise Gewerbeaufsichtsbehörde
  
- Verwendung von Arbeitsmitteln Anzeige Schadensfall
  - Anzeige benötigt Angaben
    - Schilderungen zum Unfallhergang,
    - zum Versagen der Bauteile/sicherheitstechnischen Einrichtungen

## Ansprechpunkt

### Zuständige Stelle

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Abteilung Arbeitsschutz

### Formulare

Formulare vorhanden: Nein

Schriftform erforderlich: Ja

Formlose Antragsstellung möglich: Ja

Persönliches Erscheinen nötig: Nein

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Online-Dienste vorhanden: Nein

Formulare vorhanden: Nein

Schriftform erforderlich: Ja

Formlose Antragsstellung möglich: Ja

Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Online-Dienste vorhanden: Nein

---

**Ursprungsportal**

Verwendung von Arbeitsmitteln Anzeige Schadensfall,  
Use of work equipment Indication of damage

---